

§ 8 TKV (Brandenburg) — Vorkurs

Telekolleg-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorkurs dient der Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Fachoberschulreife ist die Teilnahme am Vorkurs verpflichtend. Für die übrigen Kollegiatinnen und Kollegiaten wird die Teilnahme am Vorkurs empfohlen.
- (2) Der Vorkurs führt inhaltlich und methodisch in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik an das Anforderungsniveau der Fachoberschulreife heran. Die Lerngegenstände werden durch allgemeine methodische Hilfestellungen ergänzt.
- (3) Der Vorkurs wird in Form von Fernsehsendungen und gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Lehr- und Lernmaterialien angeboten. Bei ausreichend großer Teilnehmerzahl führen die Telekolleg-Einrichtungen begleitend Kollegtage durch. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.
- (4) Für den Vorkurs werden in der Regel Fachgruppen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik gebildet. Die Dauer der Fachgruppen-Beratungen beträgt in der Regel je eine Doppelstunde (90 Minuten). Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kollegtage sinngemäß.
- (5) Für die Aufnahme in den Vorkurs gilt § 5 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 8 TKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TKV/8>